

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 4. Feber 1956

3. Stück

3. Gesetz: Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, Änderung.

4. Gesetz: Hauskehrichabfuhrgesetz 1954, Änderungen.

5. Kundmachung: Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 18 des Gesetzes vom 13. Juli 1951, LGBl für Wien Nr. 20.

3.

Gesetz vom 15. Dezember 1955, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1951, LGBl. für Wien Nr. 8/52, über die Befreiung neu geschaffenen Wohnraumes von der Grundsteuer (Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Im Gesetz vom 21. Dezember 1951, LGBl. für Wien Nr. 8/52, über die Befreiung neu geschaffenen Wohnraumes von der Grundsteuer (Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952) hat es im § 2 Abs. 1 statt „1. Jänner 1956“ zu lauten: „1. Jänner 1960“.

Artikel II.

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1955 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

4.

Gesetz vom 15. Dezember 1955, betreffend Änderungen des Gesetzes vom 21. Mai 1954, LGBl. für Wien Nr. 16, über die öffentliche Hauskehrichabfuhr und die Einhebung einer Gebühr hiefür im Gebiete der Stadt Wien (Hauskehrichabfuhrgesetz 1954).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 21. Mai 1954, LGBl. für Wien Nr. 16, über die öffentliche Hauskehrich-

abfuhr und die Einhebung einer Gebühr hiefür im Gebiete der Stadt Wien (Hauskehrichabfuhrgesetz 1954) wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 7 Abs. 1 hat der Klammerausdruck zu lauten: „(Gefäße nach dem System Colonia mit 90 Litern Inhalt oder Eimer mit 35 Litern Inhalt)“.

2. Im § 7 Abs. 2 ist das Wort „Sammelgefäße“ durch das Wort „Coloniagefäße“ zu ersetzen.

3. Im § 7 wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt: „Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Magistrat anordnen, daß die Eimer, die sonst von den Benützern zwecks Entleerung auf den Gehsteig vor das Haus zu stellen sind, an einen anderen bestimmten Platz gebracht werden.“

4. Im § 7 Abs. 3 hat der letzte Satz zu lauten: „Anzahl und Art der Sammelgefäße für die einzelnen Liegenschaften werden vom Magistrat bestimmt.“

5. § 9 Abs. 1 lit. c hat zu lauten: „Grundgebühr im Betrag von 3'50 S je Coloniagefaß und Entleerung samt Beförderung des Gefäßes von und zum Standplatz durch städtische Organe oder im Betrag von 1'35 S je Eimer und Entleerung.“

6. Im § 9 Abs. 2 sind die Worte „Sammelgefäße“ und „Sammelgefäß“ durch die Worte „Coloniagefäße“ und „Coloniagefaß“ zu ersetzen.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit dem Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Jahresviertels in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

5.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 25. Jänner 1956 über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 18 des Gesetzes vom 13. Juli 1951, LGBl. für Wien Nr. 20.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Dezember 1955, G 4/55, G 10/55, G 22/55-10, § 18 des Gesetzes vom 13. Juli 1951, LGBl. für Wien Nr. 20, betreffend den Wiederaufbau Wiens und zeitliche Änderungen der Bauordnung für Wien (Wiener Wiederaufbaugesetz), als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:
Jonas.